

## **Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Grube**

Aufgrund der §§ 4 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 35 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grube vom 28.02.2005 folgende Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Grube erlassen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich, Anwendungszeit**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung finden in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres Anwendung auf die der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitte am Meeresstrand (§ 43 Landesnaturschutzgesetz) im Bereich der Gemeinde Grube (Rosenfelder Strand).
- (2) Für das Strandgebiet gelten folgende Begrenzungen:  
Nördlich: die Gemeindegrenze zur Gemeinde Heringsdorf  
Westlich: der seeseitige Dünenfuß  
Südlich: die Gemeindegrenze zur Gemeinde Dahme  
Östlich: die Uferlinie der Ostsee

### **§ 2**

#### **Aufstellen von Strandkörben**

Das Aufstellen von Strandkörben ist nur an den von der Gemeinde ausgewiesenen Abschnitten im Strandgebiet gestattet.

### **§ 3**

#### **Verhalten im Strandgebiet**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere gilt folgendes:
  1. das Strandgebiet darf nicht verunreinigt werden;
  2. es ist verboten, Hunde an den Meeresstrand mitzunehmen. Eine Ausnahme bilden nur besonders gekennzeichnete Abschnitte. Verunreinigungen sind vom Hundeführer sofort zu beseitigen. Im Übrigen gilt das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren in der jeweils geltenden Fassung;
  3. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art - außer Kinderwagen, Krankenfahrstühlen sowie Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen - ist nicht gestattet;
  4. es ist verboten, Lenkdrachen zu benutzen und Zelte aufzustellen;
- (3) Im Geltungsbereich ist nicht gestattet:
  1. das Reiten;
  2. die Verwendung von Tonübertragungsinstrumenten mit Ausnahme solcher Geräte, die ausschließlich mit Kopf- oder Ohrhörern betrieben werden können.
  3. das Liegenlassen, das Wegwerfen und das Verscharren von Abfällen;
  4. das Anzünden von offenem Feuer oder Grillfeuer.
- (4) Windschutzanlagen und deren Befestigungsvorrichtungen (Stangen, Pfähle, Heringe etc.) sind nach Verlassen des Strandes zu entfernen.

### **§ 4**

#### **Wasserfahrzeuge**

- (1) Mit Ausnahme der Einsatzboote von Behörden und Hilfsorganisationen dürfen kleine Wasserfahrzeuge nur innerhalb der eingerichteten und gekennzeichneten Liegeplätze und Bootsliplanlagen nach Transport und durch Anlanden abgestellt

werden. Um „kleine Wasserfahrzeuge“ handelt es sich nur dann, wenn diese von ihrer Besatzung getragen werden können. Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen müssen gewährleistet sein, so dürfen Besucher des Strandes, insbesondere Kinder nicht z.B. durch Umkippen der Wasserfahrzeuge gefährdet werden. „Wasser-Scooter“ bzw. „Jet-Skis“ dürfen, auch nicht vorübergehend, weder am Badestrand abgestellt noch im Uferbereich angelandet werden.

- (2) Zur Sicherung der gelagerten Boote sind vor dem Campingplatz Rosenfelde textil 10 Festmachpfähle errichtet worden. Weitere Festmacher oder Einzäunungen der Lagerplätze dürfen nicht errichtet werden.
- (3) Das Abstellen von Surfgeräten jeglicher Art sowie das Auf- und Abbringen ist außerhalb der für diese Zwecke gekennzeichneten Strandbereiche nicht gestattet.

## **§ 5**

### **Gewerbliche Betätigung, Werbung und Reklame**

- (1) Gewerbliche Betätigungen sowie Werbungen sind im Geltungsbereich dieser Satzung nicht gestattet.
- (2) Das Aufstellen von Unterhaltungs- und gegen Entgelt betriebenen Spielgeräten ist im Geltungsbereich nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Strandaufsicht**

- (1) Den Anordnungen des zur Überwachung der Ordnung am Strand befugten Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Wer sich nicht an die Anordnungen des Personals bzw. die Vorschriften dieser Satzung hält, kann vom Badestrand verwiesen werden.

## **§ 7**

### **Ausnahmegenehmigungen**

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung erteilt werden. Die Antragstellung hat beim Amt Grube zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Strandkörbe außerhalb der zugewiesenen Abschnitte aufstellt;
2. entgegen § 3 durch sein Verhalten mehr als zumutbar den Strandbetrieb stört, insbesondere
  - a) das Strandgebiet verunreinigt,
  - b) Hunde entgegen § 3 Abs. 2 mitnimmt,
  - c) Im Strandgebiet entgegen § 3 Abs. 2 mit Fahrzeugen aller Art - außer mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen sowie Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeugen-, fährt,
  - d) Lenkdrachen entgegen § 3 Abs. 2 benutzt,
  - e) im Geltungsbereich der Satzung entgegen § 3 Abs. 3 reitet,
  - f) Tonübertragungsinstrumente entgegen § 3 Abs. 3 verwendet,
  - g) im Geltungsbereich entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle hinterlässt,
  - h) offenes Feuer oder Grillfeuer entgegen § 3 Abs. 3 anzündet;
  - i) Windschutzanlagen und deren Befestigungsvorrichtungen entgegen § 3 Abs.4 nicht entfernt
3. entgegen § 4 Abs. 1 Wasserfahrzeuge einschließlich Windsurfbretter im Geltungsbereich lagert,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Festmachpfähle setzt oder Einzäunungen der Bootslagerplätze errichtet,

5. entgegen § 5 Abs. 1 im Geltungsbereich dieser Satzung gewerbliche Betätigungen und Werbungen durchführt und
6. entgegen § 5 Abs. 2 Unterhaltungs- und gegen Entgelt betriebene Spielgeräte aufstellt.

### **§ 9**

#### **Vorbehalt von Vorschriften**

Ergänzende Rechtsnormen bleiben unberührt, abweichende gehen vor. Insbesondere wird auf das Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 18. Juli 2003 und auf die Landesverordnung über die Badestellen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badstellenverordnung - BadestVO) vom 28. März 1985 hingewiesen.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Grube, den 22.03.2005 (Siegel) Volker Paasch Bürgermeister

#### **Die Satzung wurde geändert:**

<b>durch</b>	<b>geändert am</b>	<b>gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
1. Änderungssatzung	27.06.2007	01.07.2007	§ 1 Abs. 1 sowie §§ 3 und 8